

---

## S 18 V 219/99

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9a
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Besetzung der Richterbank bei Anhörungsrüge
Leitsätze	Über die Anhörungsrüge gegen eine mit ehrenamtlichen Richtern getroffene Entscheidung befindet ein Gericht der Sozialgerichtsbarkeit jedenfalls dann ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter, wenn die Rüge ohne mündliche Verhandlung als unzulässig verworfen wird.
Normenkette	<a href="#">SGG § 178a Abs 2 S 6</a> <a href="#">SGG § 12 Abs 1 S 2</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 V 219/99
Datum	12.12.2003

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 V 2/04
Datum	12.05.2005

#### 3. Instanz

Datum	16.02.2006
-------	------------

Die Anhörungsrügen und die Gegenvorstellung des Klägers gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts vom 24. November 2005 â B 9a V 25/05 B â werden als unzulässig verworfen. Die Beteiligten haben einander für das Rüge- und Gegenvorstellungsverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Gründe:

I

---

Der 1958 geborene Klager macht nach dem Tode seines kriegsbeschdigten Vaters Anspruch auf Waisenrente gemss § 45 Abs 3 Satz 1 Buchst c Bundesversorgungsgesetz geltend.

Der Beklagte lehnte die beantragte Leistung ab (Bescheid vom 15. April 1992; Widerspruchsbescheid vom 6. September 1999), weil der Klager bei Vollendung des 27. Lebensjahres nicht auer Stande gewesen sei, sich selbst zu unterhalten. Das Sozialgericht Dortmund (SG) hat den Beklagten auf die am 30. September 1999 erhobene Klage verurteilt, ab November 1991 Waisenrente zu gewhren (Urteil vom 12. Dezember 2003). Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat diese Entscheidung "abgendert" und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das SG zurckverwiesen (Urteil vom 12. Mai 2005). Der Sachverhalt sei nicht hinreichend aufgeklrt. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen. Auf die dagegen eingelegte Beschwerde des Klgers hat der Senat mit Beschluss vom 24. November 2005 das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurckverwiesen. Dieser Beschluss ist dem Klger am 9. Dezember 2005 zugestellt worden.

Dagegen wendet sich der Klger mit der am 23. Dezember 2005 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Anhrungsrge nach [ 178a](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG). Er macht geltend, der Senat habe bei seiner Entscheidung einen auf die Beschwerdeerwiderung des Beklagten vom 26. Oktober 2005 eingehenden, die Beschwerdebegrndung ergnzenden Schriftsatz vom 1. Dezember 2005 nicht mehr beachtet und ihn folglich rechtlich nicht ausreichend gehrt (Schriftsatz vom 22. Dezember 2005). Nachdem er zunchst mitgeteilt hatte, im Verfahren der Anhrungsrge bewusst auf das Argument berlanger Verfahrensdauer mit den daraus sich ergebenden verfahrensrechtlichen Folgen verzichtet zu haben (Schriftstze vom 22. Dezember 2005 und 30. Januar 2006), hat der Klger mit Schriftsatz vom 10. Februar 2006 "erneut den Rechtsbehelf der Verfahrensrge", hilfsweise Anhrungsrge, erhoben. Zur Begrndung trgt er im Wesentlichen vor, das BSG habe seine gegen die berlange Verfahrensdauer gerichtete Rge bergangen, die zur Zulassung der Revision und im Revisionsverfahren zu dem Ausspruch htte fhren mssen, dass das Verfahren â nach berlanger Dauer â mit dem klagestattgebenden Urteil des SG beendet sei.

Die am 23. Dezember 2005 eingelegte Anhrungsrge ist unzulssig, weil der Klger nicht formgerecht ([ 178a Abs 2 Satz 6 SGG](#)) dargelegt hat, dass der Senat den Anspruch auf rechtliches Gehr in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

In der Begrndung einer Anhrungsrge ist schlssig auszufhren, inwiefern der behauptete Versto des Gerichts sich auf dessen Entscheidung ausgewirkt haben kann, der Anhrungsfehler fr die Entscheidung also rechtlich kausal gewesen sein soll. Das ist hier nicht hinreichend geschehen.

Der Umstand, dass der Schriftsatz des Klgers vom 1. Dezember 2005 vom Senat nicht mehr bercksichtigt worden ist, knnte nur dann als

---

entscheidungserheblich angesehen werden, wenn der Klager in dem betreffenden Schreiben neue, rechtserhebliche Argumente vorgebracht hat, die geeignet sein konnten, eine fur ihn gunstigere Entscheidung herbeizufhren als die vom Senat durch Beschluss vom 24. November 2005 ausgesprochene Aufhebung des Berufungsurteils und Zurckverweisung der Sache an das LSG. Der Klager sieht sowohl eine Zulassung der Revision (mit einer anschlieenden revisionsgerichtlichen Feststellung der Wirkungslosigkeit des Berufungsurteils) als gunstiger an als auch eine  nach der Rechtsprechung zu [ 160a Abs 5 SGG](#) unter bestimmten Voraussetzungen mgliche (vgl BSG [SozR 4-1500  160a Nr 6](#))  bloe Aufhebung des Berufungsurteils. Er ist der Ansicht, er hat entsprechende Entscheidungen des BSG im Hinblick darauf erreichen konnen, dass das LSG in seinem Urteil vom 12. Mai 2005 die erstinstanzliche Entscheidung nur "abgendert" und nicht aufgehoben habe. Die darin liegende Unklarheit stelle einen Verfahrensmangel dar, der das Berufungsurteil wirkungslos mache. Dazu legt er dar, er habe "vor dem Hintergrund des Vortrages im Schriftsatz vom 19.10.2005" seine Einlassungen am 1. Dezember 2005 weiter ergnzt. Damit hat er nicht deutlich gemacht, welche seiner mit Schriftsatz vom 1. Dezember 2005 gemachten Ausfhrungen gegenber seinem bereits vor dem Senatsbeschluss vom 24. November 2005 erfolgten Vorbringen (59-seitige Beschwerdebegrndung vom 26. September 2005, 7-seitiger Schriftsatz vom 19. Oktober 2005) im Hinblick auf die von ihm eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde wirklich neu sind. Soweit sich der Klager unter dem 1. Dezember 2005 auf die vom Beklagten am 28. Oktober 2005 eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde eingelassen hat, betrifft dies einen Gegenstand, ber den der Senat in seinem Beschluss vom 24. November 2005 nicht entschieden hat. Der Klager hat demnach nicht schlssig dargetan, inwiefern gerade sein Schriftsatz vom 1. Dezember 2005 die Entscheidung des Senats in seinem Sinne hat beeinflussen konnen.

Im brigen ist darauf hinzuweisen, dass eine Wirkungslosigkeit des Berufungsurteils nicht die vom Klager erwunschten Folgen haben wrde. Ein solcher Mangel wre vom BSG von Amts wegen zu bercksichtigen gewesen. Ist es dem Rechtsmittelgericht wegen der Unwirksamkeit des vorinstanzlichen Urteils nicht mglich, ber das Rechtsmittel eine abschlieende Entscheidung zu treffen, bleibt ihm nur die Zurckverweisung der Sache an die Vorinstanz (vgl BSG [SozR 1500  136 Nr 6](#)).

Der mit Schriftsatz vom 10. Februar 2006 eingelegte Rechtsbehelf des Klagers ist ebenfalls unzulssig. Eine "erneute Verfahrensge" ist gesetzlich nicht vorgesehen. Soweit das Vorbringen des Klagers als Gegenvorstellung gegen den Senatsbeschluss vom 24. November 2005 gewertet werden kann (vgl dazu BSG [SozR 4-1500  178a Nr 3](#)), ergibt sich die Unzulssigkeit bereits daraus, dass die Gegenvorstellung nicht innerhalb der fur eine Verfassungsbeschwerde magebenden Frist von einem Monat seit Zustellung des angegriffenen Senatsbeschlusses am 9. Dezember 2005 (vgl [ 93 Abs 1](#) Bundesverfassungsgerichtsgesetz), also nicht bis zum 9. Januar 2006, beim BSG eingegangen ist (vgl BVerwG [NJW 2001, 1294](#); BSG, Beschluss vom 18. Februar 1992  [10 BAr 8/91](#)  Juris). Die am 13. Februar 2006 hilfsweise erhobene, weitere Anhlungsrge ist unzulssig, weil die Einlegungsfrist nicht gewahrt ist

---

([Â§ 178a Abs 2 Satz 1 SGG](#)).

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ([Â§ 67 SGG](#)) kommt hinsichtlich der versäumten Fristen nicht in Betracht. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Kläger ohne Verschulden gehindert gewesen ist, die betreffenden Rechtsbehelfe rechtzeitig einzulegen. Er behauptet, erst mit der Zustellung der einstweiligen Anordnung des LSG vom 27. Januar 2006 (über die Aussetzung der Vollstreckung des Urteils des SG vom 12. Dezember 2003) Kenntnis von einer möglicherweise durch den Senatsbeschluss vom 24. November 2005 eingetretenen (weiteren) Verletzung seiner Rechte aus [Art 19 Abs 4](#), [Art 103 Abs 1](#) Grundgesetz erlangt zu haben. Mit dem sich aus dem Beschluss des LSG vom 27. Januar 2003 ergebenden Verständnis des Senatsbeschlusses vom 24. November 2005 habe er nicht rechnen müssen.

Mit dieser Argumentation vermag der Kläger nicht durchzudringen. Es ist nicht ersichtlich, warum er entsprechende Erkenntnisse mit Hilfe seines anwaltlichen Prozessbevollmächtigten nicht innerhalb der maßgebenden Fristen bereits anhand des Inhalts der angefochtenen Entscheidung hat gewinnen können. Immerhin hat das LSG daraus ohne weiteres Schlussfolgerungen gezogen, gegen die sich der Kläger jetzt durch erneute Anrufung des BSG wenden will. Der Senat hat seine Entscheidung vom 27. November 2005 allein auf eine Verletzung des [Â§ 159 Abs 1 SGG](#) gestützt. Wie bei der Feststellung von vorinstanzlichen Verfahrensmängeln üblich, ist dabei die materielle Rechtsauffassung des LSG zu Grunde gelegt worden. Danach waren umfangreiche Sachverhaltsermittlungen erforderlich, die das LSG nach Auffassung des BSG aus prozessökonomischen Gründen (auch im Hinblick auf die sehr lange Verfahrensdauer) nicht dem SG überantworten durfte. Bei diesem Entscheidungsinhalt konnte der Kläger jedenfalls nicht annehmen, das BSG habe das LSG verpflichtet, Ermittlungen zu den Umständen der Verfahrensdauer anzustellen. Vielmehr lag es nahe, dass das LSG nunmehr die Aufklärung des Sachverhalts in Angriff nehmen würde, die es in seinem Urteil vom 12. Mai 2005 als erforderlich bezeichnet hatte. Wenn der Kläger diese Möglichkeit, auf die er bei gehäufiger Sorgfalt hätte kommen können, bei der Prüfung des Senatsbeschlusses vom 24. November 2005 nicht in Betracht gezogen hat, so liegt kein unverschuldetes Hindernis im Sinne von [Â§ 67 Abs 1 SGG](#) vor. Ein mögliches Verschulden seines Prozessbevollmächtigten muss sich der Kläger insoweit zurechnen lassen (vgl BSG [SozR 3-1500 Â§ 67 Nr 18](#)).

Die Verwerfung der Antragsrüge erfolgt â mangels einer besonderen Regelung in [Â§ 178a SGG](#) â gemäss [Â§ 12 Abs 1 Satz 2 SGG](#) ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter (so auch Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, Komm, 8. Aufl 2005, Â§ 178 RdNr 9; Zeihe, SGG, Stand Mai 2005, Â§ 178a RdNr 38b; Ldtke, Sozialgerichtsgesetz, Handkomm, 2. Aufl 2006, Â§ 178a RdNr 23). Die gegenteilige Ansicht von Berchtold (in Hennig, SGG, Stand Oktober 2005, Â§ 178a RdNr 66 ff; ders, NZS 2006, 9, 13f) teilt der Senat nicht. Zwar hat sich der Gesetzgeber grundsätzlich fr eine Selbstkontrolle durch den "judex a quo", also durch das Gericht, das die angegriffene Entscheidung getroffen hat, entschieden. Daraus folgt jedoch nicht, dass dieses Gericht in jedem Fall auch in derselben Besetzung wie bei der angegriffenen Entscheidung über die Antragsrüge

---

befinden muss (vgl dazu BGH [FamRZ 2005, 1831](#); fÃ¼r das Wiederaufnahmeverfahren auch [BFHE 188, 1](#)). Der Gesetzgeber hat in [Â§ 78a Abs 6](#) Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) insoweit selbst eine differenzierte Regelung getroffen. Ob diese Vorschrift zur SchlieÃ¼ng einer ungewollten GesetzeslÃ¼cke auch im sozialgerichtlichen Verfahren herangezogen werden sollte, kann hier offen bleiben, da dies vorliegend zu demselben Ergebnis fÃ¼hren wÃ¼rde. Nach [Â§ 78a Abs 6 Satz 2 ArbGG](#) wirken die ehrenamtlichen Richter nÃ¤mlich ua dann nicht mit, wenn die RÃ¼ge als unzulÃ¤ssig verworfen wird.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 28.03.2006

Zuletzt verÃ¤ndert am: 20.12.2024